

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

43. Jahrgang

15. Dezember 2014

Nr. 23

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) – Wasserabgabensatzung – in der Fassung vom 6. Dezember 1989	179
Anlage zur 12. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung	180

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Emmendorf, Landkreis Uelzen	
2. Änderung des Bebauungsplanes „Zum Heisterberg“, Gemeinde Emmendorf, hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplans „Zum Heisterberg“, Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB	180
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Suderburg (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 20. Juli 2000	181

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) – Wasserabgabensatzung – in der Fassung vom 6. Dezember 1989

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen hat in ihrer Verbandsversammlung am 1. Dezember 2014 folgende Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

§ 1

In § 13 Absatz 3 Nr.1 wird der Betrag „0,60 €“ durch den Betrag „0,74 €“ ersetzt.

§ 2

In § 13 Absatz 3 Nr. 2 wird der Betrag „0,33 €“ durch den Betrag „0,41 €“ ersetzt.

§ 3

Die auf Grundlage von § 22 a erstellte Anlage zur Wasserabgabensatzung wird in der anliegenden Form neu gefasst.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Uelzen, den 1. Dezember 2014

Wasserversorgungszweckverband
LANDKREIS UELZEN

Siegel

Schulze
Verbandsvorsitzender

Peters
Geschäftsführer

Anlage zur 12. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung

geregelt in	Tatbestand	Abgabesatz = Nettopreis	MWSt.-Satz	Bruttopreis ab 1.1.2015 (inkl. MwSt)
§ 5 (1) a)	Sonderbeitrag	1,10 €/m ²	7%	1,18 €/m ²
b)	Einrichtungsbeitrag	4,10 €/m ²	7%	4,39 €/m ²
§ 13 (2)	Grundgebühr Kaltwasserzähler DN 20	2,50 €/Monat	7%	2,68 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler DN 25	3,75 €/Monat	7%	4,01 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler DN 40	9,00 €/Monat	7%	9,63 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler DN 50	10,00 €/Monat	7%	10,70 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler größer DN 50	14,00 €/Monat	7%	14,98 €/Monat
	Grundgebühr Verbundwasserzähler	35,00 €/Monat	7%	37,45 €/Monat
	Batteriefernzahlwerk in Wasserzählerschächten	1,50 €/Monat	7%	1,61 €/Monat
§ 13 (3) 1.	Wasserverbrauchsgebühr	0,74 €/m ³	7%	0,79 €/m ³
§ 13 (3) 2.	Wasserverbrauchsgebühr 22.00 bis 6.00 Uhr	0,41 €/m ³	7%	0,44 €/m ³
§ 13 (4)	Bauwasserzähler DN 20	5,00 €/Monat	7%	5,35 €/Monat
	Standrohrwasserzähler DN 20	1,50 €/Tag	7%	1,61 €/Tag
	Mindestgebühr Standrohrwasserzähler DN 20	10,00 €	7%	10,70 €
	Standrohrwasserzähler DN 25 und größer	4,00 €/Tag	7%	4,28 €/Tag
	Mindestgebühr Standrohrwasserzähler DN 25 u. größer	25,00 €	7%	26,75 €
§ 19 (2) a)	Grundkosten DN 1“	440,00 €	7%	470,80 €
	Rohrverlegekosten	19,50 €/m	7%	20,87 €/m
§ 19 (2) b)	Grundkosten DN 1 1/2“	490,00 €	7%	524,30 €
	Rohrverlegekosten	21,00 €/m	7%	22,47 €/m
§ 19 (2) c)	Grundkosten DN 2“	690,00 €	7%	738,30 €
	Rohrverlegekosten	23,00 €/m	7%	24,61 €/m
§ 19 (2) e)	Rohrverleg. bei befestigten Oberflächen als Zulage	25,00 €/m	7%	26,75 €/m
§ 19 (4) a)	Herstellungskosten DN 1“	780,00 €	7%	834,60 €
§ 19 (4) b)	Herstellungskosten DN 1 1/2“	840,00 €	7%	898,80 €
§ 19 (4) c)	Herstellungskosten DN 2“	900,00 €	7%	963,00 €

**Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden
und Gemeinden**

Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Emmendorf,
Landkreis Uelzen**

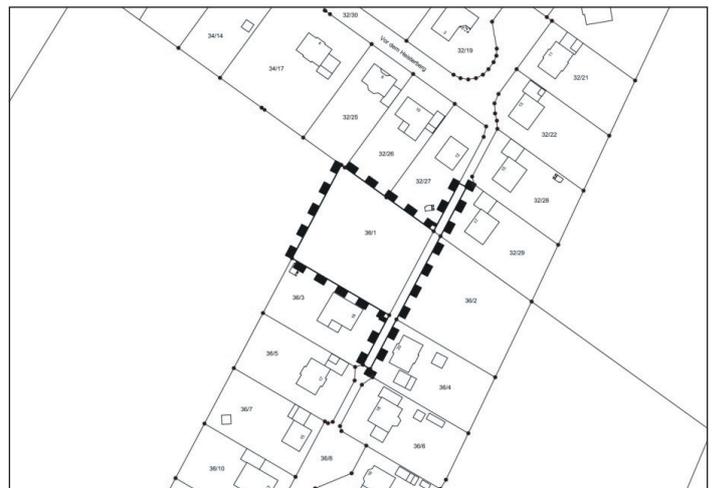
2. Änderung des Bebauungsplanes

„Zum Heisterberg“, Gemeinde Emmendorf

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der
2. Änderung des Bebauungsplans „Zum Heisterberg“,
Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB**

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Zum Heisterberg“ der Gemeinde Emmendorf liegt im südöstlichen Teil der Gemeinde Emmendorf. Die Zuwegung erfolgt über die Straßen „Pagenberg“ und „Vor dem Heisterberg“.



Der Rat der Gemeinde Emmendorf hat in seiner Sitzung am 27. November 2014 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Zum Heisterberg“ nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Zum Heisterberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

(Lageplan siehe rechts)

Alle Interessierten können die 2. Änderung des Bebauungsplans „Zum Heisterberg“ einschließlich der Begründung im Gemeindebüro Emmendorf, Bevenser Str. 7, 29579 Emmendorf zu den Sprechzeiten (Montag 16.30 – 19.00 Uhr, Mittwoch 09.00 – 11.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Emmendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Emmendorf, 1. Dezember 2014

Uwe Silbermann
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Suderburg (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 20. Juli 2000

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 10. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

§ 8 erhält folgende Neufassung:

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die Grundstücke im Abrechnungsgebietes (§ 7) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
 - (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB
 3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrm. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage oder der ihr zugewandten Seite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1 bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich genutzten Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen | 1,25 |
| 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen | 1,50 |
| 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen | 1,75 |
| 4. bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) | 0,50 |
- (4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Setzt der Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlage fest, gilt als Vollgeschoss die Baumassenzahl bzw. die höchste Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe, noch eine Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Höchstzahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 7), das durch Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 Nr. 1 BauGB (Anbaustraßen) oder § 127 Absatz 2 Nr. 3 BauGB (Sammelstraßen) erschlossen wird, außer gewerblich genutzten

Grundstücken und/oder Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet gemäß § 11 Absatz 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Absatz 3 Nrn. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren für die in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Absatz 3 BauNVO liegenden Grundstücke sowie die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 0,5. Ob ein Grundstück überwiegend gewerblich genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinander stehen. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen.

- (8) Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Verwaltungs-, Gerichts-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude sowie Praxen für freie Berufe, Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Leichenhallen, nicht aber Altenwohnheime, Kirchen, landwirtschaftliche Gebäude).

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Suderburg, den 10. November 2014

(Siegel)

gez. H.-H. Hoff
Bürgermeister
(Hans-Hermann Hoff)

gez. T. Schulz
Gemeindedirektor
(Thomas Schulz)